



FACT SHEET

UNESCO-Welterbeantrag „Die SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz“

Anlass

2012 haben das Land Rheinland-Pfalz, die Städte Speyer, Worms und Mainz, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz und den jüdischen Gemeinden von Mainz und der Rheinpfalz im Interesse der Vorbereitung einer Welterbenominierung der SchUM-Stätten eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Vereinbart wurde die Vorbereitung der Benennungsunterlagen für die Aufnahme in die Welterbe-Vorschlagsliste und in einem zweiten Schritt die Ausarbeitung der Antragsunterlagen.

2014 wurden die SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz auf Platz fünf der „Vorschlagsliste der Bundesrepublik Deutschland für die Nominierungen zur Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Tentativliste) aufgenommen. Dies ist nach den Richtlinien der UNESCO die Voraussetzung, dass die Antragsunterlagen, bestehend aus Nominierungsdossier und Managementplan im Januar 2020 an das Sekretariat für das Komitee für das Erbe der Welt (Welterbezentrum) übermittelt werden können.

Der erarbeitete Antrag besteht aus den beiden Säulen „Nominierungsdossier“ in dem als wesentliche Bestandteile der außergewöhnliche universelle Wert, die wissenschaftliche und denkmalgerechte Begründung des Antrags sowie eine internationale vergleichende Studie enthalten sind, und dem „Managementplan“, der Managementsysteme, den Schutz und die Vermittlung der Stätten aufzeigt.

Der 2014 gegründete Verein SchUM-Städte e.V., ist für die Erstellung des Managementplans verantwortlich. Die Verantwortung für das Nominierungsdossier und das Gesamtprojekt liegt beim Land Rheinland-Pfalz.

UNESCO-Welterbe

Leitidee der UNESCO-Welterbekonvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“ (Auszug aus der Präambel der Welterbekonvention).

Als ideeller Besitz der gesamten Menschheit wäre ein Verlust dieser Güter eine Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt. Welterbstätten dienen zudem den Zielen der Globalen Nachhaltigkeitsagenda und dem Mandat der UNESCO, Frieden zu fördern.

Mit Stand 2018 gibt es 1092 UNESCO-Welterbestätten in 167 Ländern, 44 befinden sich in Deutschland, 4 davon in Rheinland-Pfalz. Mit einer Eintragung der SchUM-Stätten in die Welterbeliste würde Rheinland-Pfalz zu den wenigen Bundesländern mit 5 Welterbe-Stätten gehören. Speyer hätte in Deutschland als eine der wenigen Städte neben Berlin und Hamburg zwei Welterbestätten.

Voraussetzungen für die Nominierung

Voraussetzung für die Anerkennung als Welterbe ist der Nachweis des außergewöhnlichen universellen Wertes, also des Outstanding Universal Value (OUV). In den UNESCO-Richtlinien wurden für die Bestimmung des OUV 10 Begründungskriterien definiert, von denen mindestens eines oder mehrere Kriterien erfüllt sein müssen. Nominiert werden können Kulturgüter nach folgenden sechs der zehn Kriterien, wenn sie:

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzungen darstellen, die für eine der mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte).

Die Kriterien, nach denen die Eintragung der SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz vorgeschlagen werden sind Kriterium II, III und VI.

Zudem muss ein Gut die Bedingungskriterien der Integrität (Unversehrtheit) und der Authentizität (historische Echtheit) erfüllen:

Integrität: Die Unversehrtheit bemisst sich an der Ganzheit und Intaktheit des nominierten Gutes und seiner Merkmale. Die Prüfung, ob die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllt sind, erfordert daher eine Beurteilung, inwieweit das Gut

- a) alle Elemente, die notwendig sind, um seinen außergewöhnlichen universellen Wert zum Ausdruck zu bringen, umfasst;
- b) von angemessener Größe ist, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung des Gutes ausmachen;
- c) unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leidet.

Dies sollte in einer Erklärung zur Unversehrtheit dargestellt werden.

Authentizität: Je nach Art des Kulturerbes und seines kulturellen Kontextes können Güter dann als die Bedingungen der Echtheit erfüllend betrachtet werden, wenn ihr kultureller Wert (wie er in den bei der Anmeldung vorgeschlagenen Kriterien berücksichtigt ist) wahrheitsgemäß und glaubwürdig durch eine Vielzahl von Merkmalen zum Ausdruck gebracht wird, darunter:

- Form und Gestaltung,
- Material und Substanz,
- Gebrauch und Funktion,
- Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme,
- Lage und Umfeld,
- Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes,
- Geist und Gefühl,
- andere interne und externe Faktoren.

Zusätzlich sind die Vorlage eines Managementplans und die Ausweisung von Pufferzonen verpflichtend.

Antragsunterlagen

Nominierungsdossier:

Nach einem von der UNESCO festgelegten Formblatt muss in mehreren Kapiteln die wissenschaftliche und denkmalpflegerische Begründung für die Eintragung dargelegt werden. Hierzu zählen die Bestimmung, die Beschreibung sowie die Geschichte und

Entwicklung des Gutes, die Begründung der Eintragung, die Erklärung zur Unversehrtheit und zur Echtheit, die Beschreibung des Erhaltungszustandes und der sich auf das Gut auswirkenden Faktoren sowie der Schutz und die Verwaltung des Gutes. Zu belegen ist der außergewöhnliche universelle Wert mit umfangreicher Forschung und einer international vergleichenden Analyse. Zudem ist den Unterlagen eine umfangreiche fotografische und kartografische Dokumentation der Stätten beizufügen sowie Kopien und Auszüge von Verwaltungsplänen oder Unterlagen zu Verwaltungssystemen, die dem Schutz und Erhalt des Gutes dienen. Die Angaben sind durch Abbildungs-, Quellen- und Literaturnachweise zu ergänzen.

Managementplan:

Im Managementplan muss genau festgelegt sein, wie der außergewöhnliche universelle Wert der Stätte erhalten werden soll. Zu einem wirksamen Verwaltungssystem gehören ein Planungs-, Durchführungs-, Überwachungs-, Evaluierungs- und Feedbackzyklus, die Zuteilung der erforderlichen Mittel, der Aufbau von Kapazitäten und eine, den Regeln der Rechenschaftspflicht entsprechende transparente Beschreibung der Funktionsweise des Verwaltungssystems. Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zyklus kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des Gutes. Ein grundlegender Planungs- und Verwaltungsansatz ist von zentraler Bedeutung. Zudem ist sicherzustellen, dass durch deutlich anwachsende Besucherzahlen keine Gefahr für die Welterbestätte resultiert und entsprechende Bildungs- und Vermittlungsangebote vorhanden sind.

Vorteile für die Städte Speyer, Worms und Mainz, die sich aus einer erfolgreichen Bewerbung ergeben

Die Nominierung der SchUM-Stätten zum UNESCO-Welterbe ist eine große Chance, um die Weltgeltung, welche die SchUM-Gemeinden im Mittelalter erlangten und die bis heute fortwirkt, zu schützen, zu vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit zu erschließen. Die SchUM-Stätten in Speyer, Worms und Mainz sind wie kaum eine andere Kulturstätte dazu geeignet, die welthistorische Rolle der jüdischen Geschichte in Europa und die Rolle Europas für die jüdische Tradition seit dem hohen Mittelalter im Gedächtnis der Menschheit zu verankern. Die Nominierung bietet daher die Möglichkeit, durch den Schutz und Erhalt der Stätten eine Steigerung der Identifikationsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner der Städte Speyer, Worms und Mainz zu erzielen und zu intensivieren und gleichzeitig die Attraktivität der drei Städte für Besucher zu erhöhen. Der Welterbe-Titel bietet entsprechend die Möglichkeit, die internationale Wahrnehmung zu erhöhen sowie den internationalen Austausch und den internationalen Tourismus zu steigern. Bei einer Eintragung in die Welterbeliste ist von einer Steigerung des Bekanntheitsgrades auszugehen, der sich in einer Steigerung der Besucherzahlen widerspiegeln wird. Somit kann sich der Welterbetitel nicht

nur positiv auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus auswirken, sondern durch die damit verbundenen Aufgaben weitere, nachhaltige Entwicklungsprozesse in Gang setzten und die Wissenschaftsallianz der Metropolregion befördern.

Konsequenzen

Grundlage der Anerkennung von Welterbestätten durch die UNESCO ist das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aus dem Jahr 1972. Es wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 ratifiziert. Durch die Unterzeichnung erkennen die Vertragsstaaten die internationale Verpflichtung an, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen und in Bestand und Wertigkeit für künftige Generationen zu erhalten.

Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zu berücksichtigen.

Sollte eine Welterbestätte im bedrohlichen Maße verfallen oder deren außergewöhnlicher universeller Wert entwertet und vorgesehene Hilfsmaßnahmen nicht in entsprechenden Fristen ergriffen werden, so kann die Welterbestätte, in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (sog. Rote Liste) und in letzter Konsequenz, wie das Dresdener Elbtal 2009, von der Welterbeliste gestrichen werden.

Als integriertes Planungs- und Handlungskonzept dient der, als Teil der Antragsunterlagen erarbeitete Managementplan, der Bewahrung des Kulturerbes gemäß der Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (§§ 108 ff.):

- Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem genau festgelegt sein muss, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.
- Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz des angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.
- Ein wirksames Verwaltungssystem hängt von Art, Merkmalen und Erfordernissen des angemeldeten Gutes und seines kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Verwaltungssysteme können sich je nach kulturellem Blickwinkel, verfügbaren Mitteln und anderen Faktoren unterscheiden. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Planungskontrolle umfassen. Folgenabschätzungen für vorgeschlagenes Tätigwerden sind für alle Welterbegüter von wesentlicher Bedeutung.

- Die gemeinsam mit den Städten Speyer, Worms und Mainz erarbeiteten zentralen Leitlinien, Instrumentarien und Handlungsgrundlagen werden zu einer erfolgreichen Umsetzung der Aufgaben, die mit der angestrebten Einschreibung einhergehen, beitragen und zeigt gleichzeitig Synergieeffekte und Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung auf.

Zeitlicher Ablauf der Bewerbung

August 2019 Bis August 2019 müssen die kompletten Antragunterlagen, bestehend aus Nominierungsdossier, Managementplan und Anlagen, in englischer Übersetzung vorliegen und an die Kultusministerkonferenz (KMK) übermittelt sein. Diese leitet die Unterlagen über das Auswärtige Amt an das UNESCO-Welterbezentrum in Paris zu einer Vollständigkeitsprüfung weiter.

30. September 2019 Termin für den Eingang der Unterlagen beim UNESCO-Welterbezentrum zur Vollständigkeitsprüfung.

15. November 2019 Bis 15. November werden die geprüften Unterlagen zurückgesandt. Im Falle der Unvollständigkeit wird auf die fehlenden Informationen hingewiesen, die zur Vervollständigung der Unterlagen erforderlich sind.

Dezember 2019 Die ggf. erforderlichen Korrekturen müssen eingearbeitet sein, damit Unterlagen fristgerecht von der KMK über das Auswärtige Amt zur Nominierung beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris eingereicht werden können.

01. Februar 2020 Termin, zu dem die vollständige Anmeldung beim Welterbezentrum eingegangen sein muss. Anmeldungen, die später eintreffen, werden erst in einem späteren Zyklus geprüft.

Februar-März 2020 Die Nominierungsunterlagen werden registriert, auf Vollständigkeit geprüft und an die zuständigen, beratenden Gremien weitergeleitet.

01. März 2020 Bis zu diesem Termin wird der Vertragsstaat über den Eingang der Unterlagen und über deren Vollständigkeit informiert.

März 2020 bis Mai 2021 In diesem Zeitraum findet die Prüfung durch die beratenden Gremien statt. Geprüft werden die wissenschaftliche und denkmalpflegegerechte Begründung sowie der Managementplan durch Experten von ICOMOS International.

Im Rahmen dieser Prüfung werden Experten voraussichtlich im Sommer/Herbst nach Speyer, Worms und Mainz kommen und sich die potenzielle Welterbestätte genauestens ansehen und sich die im Managementplan dargelegten Planungen detailliert erläutern lassen.

November/Dezember 2020 In diesem Zeitraum findet ein ICOMOS Panel statt, indem die Experten auf Grundlage der wissenschaftlichen Prüfung sowie der Ortstermine eine erste Einschätzung abgeben. Daran anschließende Panels bieten den Vertragsstaaten bzw. den Antragstellern und ICOMOS die Möglichkeit Fragen zu beantworten.

Anschließend fertigen die Experten ein Gutachten mit Empfehlung an, das dann 2021 dem Welterbekomitee vorgelegt wird.

Juni/Juli 2021 Auf der jährlich stattfindenden Sitzung prüft das Komitee die Anmeldungen und entscheidet über die Aufnahme in die Liste des UNESCO-Welterbes.